

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

BLKA

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2, 3
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	4
Vorwort	5
Impressum	6
Anwendungsbereich, Rechtsvorschriften, Schutzgut	7
Teil I Erlaubnisfreie Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes	9
Teil I, Tab. I.1 Aufbewahrung erlaubnisfreier Gegenstände die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen	10
Teil II Im privaten Bereich	11
Teil II, Tab. II.1 Wertbehältnisse in dauernd bewohnten Gebäuden	12
Teil II, Tab. II.2 Waffenräume in dauernd bewohnten Gebäuden	13
Teil II, Tab. II.3 Umgebende Wände, Decken, Böden – Gesetzliche Mindestanforderungen	13
Teil II, Tab. II.4 Umgebende Wände, Decken, Böden – Empfehlungen BLKA	14
Teil III In nicht dauernd bewohnten Gebäuden	15
Teil III, Tab. III.1 Wertbehältnisse in nicht dauernd bewohnten Gebäuden	16
Teil III, Tab. III.2 Waffenräume in nicht dauernd bewohnten Gebäuden	17
Teil III, Tab. III.3 Umgebende Wände, Decken, Böden in nicht dauernd bewohnten Gebäuden	17
Teil IV Im gewerblichen Bereich u. im Sicherheits- u. Bewachungsgewerbe	19
Teil IV Unterteilung des gewerblichen Bereiches	20
Teil IV, Tab. IV.1 Wertbehältnisse im gewerblichen Bereich	21
Teil IV, Tab. IV.2 Waffenräume im gewerblichen Bereich	22
Teil IV, Tab. IV.3 Umgebende Wände, Decken, Böden – Mindestanforderungen in Bayern -	22
Teil IV, Tab. IV.4 Umgebende Wände, Decken, Böden – Empfehlungen BLKA -	23
Teil IV, Tab. IV.5 Verkaufs- u. Nebenräume in denen Waffen zur Besichtigung, Beratung und zum Verkauf bereitgehalten oder aus anderen Gründen verwahrt werden	24
Teil V In Schützenhäusern und Schießstätten	25
Teil V, Tab. V.1 Wertbehältnisse in dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten	26
Teil V, Tab. V.2 Waffenräume in dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten	27
Teil V, Tab. V.3 Umgebende Wände in dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten - Mindestanforderungen in Bayern -	27
Teil V, Tab. V.4 Umgebende Wände in dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten - Empfehlungen des BLKA -	28
Teil V, Tab. V.5 Wertbehältnisse in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten	29

Inhalt	Seite	
Teil V, Tab. V.6	Waffenräume in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten	30
Teil V, Tab. V.7	Umgebende Wände in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten - Mindestanforderungen in Bayern -	30
Teil V, Tab. V.8	Umgebende Wände in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und Schießstätten - Empfehlungen des BLKA -	31
Teil VI	Empfehlungen - Hinweise - Definitionen - Ausnahmen	33
Teil VI	Beratung / Kriminalpolizeiliche Empfehlungspraxis Aufbewahrungskonzepte	34
Teil VI	Aufbewahrungsort, dauernd / nicht dauernd bewohnte Gebäude	35
Teil VI	Höchstzahlenberechnung bei der Waffenaufbewahrung	35
Teil VI	Einbruchmeldeanlage	36
Teil VI	Absehen von einer Einbruchmeldeanlage	36
Teil VI	Gesamtabsicherung des Gebäudes, Grundsicherung	36
Teil VI	Definitionen zur Vergleichbarkeit von Wertbehältnissen	37
Teil VI	Unterscheidungsmerkmale gem. VDMA 24992	38
Teil VI	Feststellung einer Gleichwertigkeit analog VDMA 24992	38
Teil VI	Gleichwertigkeitsfeststellung bei Wertbehältnissen / Waffenräumen / Waffenraumtüren, Altbestände	38
Teil VI	Schlüsselsicherheit / Schlüsselaufbewahrung, Kumulation	39
Teil VI	Verankerung und Gewicht	39
Teil VI	Verschlosssysteme bei Wertbehältnissen	40
Teil VI	Wände - Decken - Böden, Waffenräume	40
Teil VI	Waffen- und Munitionssammlungen	41
Teil VI	Sammlung historischer Antikwaffen und Munition	41
Teil VI, Tab. VI.1	Ausnahmen in Härtefällen	41
Teil VI	Fenster / Wandöffnungen / Gitter / Sichtschutz	42
Teil VI, Tab. VI.2	Feststellung der Gleichwertigkeit von älteren, geprüften u. zertifizierten Behältnissen (mit vorhandenem Prüfvermerk)	43
Anlage 1	Gesetzesauszüge, Quellenangaben	45-57
	WaffG (Auszug)	46-49
	WaffG Anlage 1 (Auszug)	49-50
	WaffG Anlage 2 (Auszug)	50-52
	AWaffV (Auszug)	53-54
	Technische Normen u. Richtlinien	55
	Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen in Bayern	56-57

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
DIN	Deutsches Institut für Normen
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Norm
FuP	Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V.
LWu	Langwaffen unbegrenzt
LWu / KW10	Langwaffen unbegrenzt / max. 10 Kurzwaffen
LWu / KWu	Langwaffen unbegrenzt / Kurzwaffen unbegrenzt
LW20 / KW6	max. 20 Langwaffen / max. 6 Kurzwaffen
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
Pfk - Polizei	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichter von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
PTZ	Posttechnisches Zentralamt
RC	Resistance Class (bei Einbruchschutz gem. DIN EN 1627; ab September 2010)
SK	Sicherheitsklasse (bei Sicherheitsschränken gem. DIN / EN 14450)
ÜEA	Überfall- u. Einbruchmeldeanlagen (Richtlinie)
ÜMA	Überfallmeldeanlage
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- u. Anlagenbau e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
WaffG	Waffengesetz
WG	Widerstandsgrad (bei Wertschutzschränken gem. EN 1143-1)
WK	Widerstandsklasse (bei Einbruchschutz gem. DIN V ENV 1627; bis September 2010)

Vorwort

Einhergehend mit der Änderung des aktuellen Waffenrechts zum 25. Juli 2009 werden seitdem registrierte Waffenbesitzer in Bayern aufgefordert, den zuständigen Behörden nachzuweisen, wie sie ihre Waffen aufbewahren.

Waffenbesitzer müssen gemäß § 36 WaffG nachweisen, dass sie ihre Waffen und Munition sicher aufbewahren. Die Waffenbehörden sind befugt und aufgefordert, die sichere Aufbewahrung auch ohne begründete Zweifel zu kontrollieren.

Ist unklar, ob ein Behältnis oder ein Waffenraum den waffenrechtlichen Vorschriften entspricht, wird die Vorlage einer Bescheinigung durch einen Sachverständigen erforderlich. Diese kann durch einen anerkannten Sachverständigen, einen Tresorhersteller oder in Ausnahmefällen auch durch einen hierfür besonders spezialisierten, kriminalpolizeilichen Fachberater ausgestellt werden.

Diese Empfehlungen wurden vom Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention beim Bayerischen Landeskriminalamt als Arbeitsgrundlage für die kriminalpolizeilichen Fachberater erarbeitet. Des Weiteren sind sie als Gegenüberstellung der gesetzlich geforderten Mindestanforderungen zu den höherwertigeren Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Bayern gedacht.

Empfehlungen zur vorübergehenden Aufbewahrung im Sinne von § 13 Abs. 11 AWaffV werden hier nicht behandelt.

**Diese Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
ersetzen in Bayern die Arbeitsanleitung
für die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen
zur Aufbewahrung von Waffen und Munition vom 09.10.2003**

Impressum

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern und Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes Sachgebiet 513 - Prävention Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Herausgeber

Bayerisches Landeskriminalamt
Sachgebiet 513 - Prävention -
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention
Maillingerstr. 15
80636 München

Ansprechpartner

Andreas Fernberger

Telefon (089) 1212 - 4148

Fax (089) 1212 - 2134

Josef Moosreiner

Telefon (089) 1212 - 4140

Fax (089) 1212 - 2134

Email blka.sg513.tp@polizei.bayern.de

© BLKA, 2010, 2011

Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen sollen als Beratungsgrundlage dienen, insbesondere auch für die Fälle, in denen die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen von den zuständigen Behörden im Bereich

„Sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition“

eingebunden werden.

Schutzgut

Als wesentliches Schutzgut im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition steht hier gemäß Waffengesetz die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Mittelpunkt¹.

Grundsatz / Generalklausel

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.²

Rechtsvorschriften

Bzgl. der Aufbewahrung sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften einschlägig:

§ 36 WaffG	(Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition)
§ 52a WaffG	(Strafvorschriften)
§ 53/I/19 WaffG	(Bußgeldvorschriften)
§ 13 AWaffV	(Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition)
§ 14 AWaffV	(Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich)
§ 34 Nr. 12 AWaffV	(Ordnungswidrigkeiten)

¹ vgl. § 1 Abs. 1 WaffG

² § 36 Abs. 1, Satz 1 WaffG



Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil I

**Erlaubnisfreie Gegenstände,
die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen**

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Aufbewahrung erlaubnisfreier Gegenstände, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen

(z. B. erlaubnisfreie Schusswaffen¹, Hieb- u. Stoßwaffen, erlaubnisfreie Munition etc.)

**Keine Unterscheidung bei Aufbewahrung in
dauernd bewohnten und dauernd unbewohnten Gebäuden!**

Tab. I.1

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>
<p>Druckluft-, Federdruck-, und Druckgaswaffen,</p> <p>zugelassene Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen),</p> <p>Hieb- u. Stoßwaffen, zugelassene Reizstoffsprühgeräte,</p> <p>erlaubnisfreie Munition, etc.</p>	<p>Festes, abgeschlossenes Behältnis, ohne Klassifizierung</p> <p>oder</p> <p>spezielle abschließbare Wandhalterungen</p>	<p>Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss, oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code²</p> <p>oder</p> <p>spezielle abschließbare Wandhalterungen</p>

¹ siehe Seite 50, Anlage 2 zu § 2 bis 4 WaffG, Abschnitt 2, UA 2, Ziff.1

² siehe Seite 40 - Verschlusssysteme

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil II

Im privaten Bereich

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

**Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen,
verbotener Waffen und Munition
in Wertbehältnissen in dauernd bewohnten Gebäuden im privaten Bereich**

Tab. II.1

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>
Munition (keine Kurzwaffen, keine Langwaffen)	Festes, abgeschlossenes Behältnis, ohne Klassifizierung	Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code ¹
bis max. 10 Langwaffen (keine Kurzwaffen) und Munition (getrennte Verwahrung!)	Stahlschrank Sicherheitsstufe A mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis im abschließbaren Innenfach	Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ¹ Bei einer größeren Anzahl von erlaubnispflichtigen Waffen wird eine kostenlose Einzelfallprüfung durch eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle empfohlen.
bis max. 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen im Innentresor einschließlich aller Munition	Stahlschrank („Jägerschrank“) Sicherheitsstufe A mit Innentresor mind. Sicherheitsstufe B gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis	Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ¹ Hierbei sollte eine Risikoabwägung unter Berücksichtigung der Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen durchgeführt werden.
Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (mit räumlicher Trennung von Waffen und Munition) oder Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) Bei Waffenschränken unter 200 kg Eigengewicht und nicht ausreichender Verankerung ² verringert sich die Anzahl der zulässigen Kurzwaffen auf max. 5	Stahlschrank Sicherheitsstufe B mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis gem. § 36 WaffG oder Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) gem. EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	<u>mindestens</u> Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ¹ Wenn die Empfehlung einer Einbruchmeldeanlage erforderlich erscheint, dann: Einbruchmeldeanlage (EMA) gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle) empfohlen.
Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition	Wertbehältnis Widerstandsgrad I (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) gem. EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	<u>mindestens</u> Wertbehältnis Widerstandsgrad I gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ¹

Kumulation von mehreren Behältnissen ist zulässig

¹ siehe Seite 40 - Verschlusssysteme

² siehe Seite 39 - Verankerung und Gewicht

**Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen,
verbotener Waffen und Munition
Waffenräume in dauernd bewohnten Gebäuden im privaten Bereich**

	Was wird aufbewahrt?	Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern	Empfehlung BLKA
Waffenraum LWu	Langwaffen unbegrenzt	Türe, Wände, Decken, Böden: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B bzw. vergleichbar, siehe Tab. II.3	Türe, Wände, Decken, Böden: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gem. Tab. II.4
Waffenraum LWu / KW10	Langwaffen unbegrenzt bis 10 Kurzwaffen	Türe, Wände, Decken, Böden: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B bzw. vergleichbar, siehe Tab. II.3	EMA analog den Werthältnissen in Tab. II.1
Waffenraum LWu / KWu	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt	Türe: mindestens WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden: WG I gem. EN 1143-1 bzw. vergleichbar, siehe Tab. II.3	Türe, Wände, Decken, Böden: WG I gem. EN 1143-1 bzw. gem. Tab. II.4 EMA analog den Werthältnissen in Tab. II.1
Munition	Munitionsaufbewahrung analog der Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen für Wertbehältnisse gem. Tab. II.1		

Tab. II.2

Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumtür	Umgebende Wände - Decken - Böden				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 0,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nenn- dicke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nenn- dicke mm min.	Festigkeits- klasse min.
LWu (VDMA B)	≥ 115	≥ 6	M 5	≥ 70	C 16/20
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 6	M 5	≥ 100	C 16/20
LWu / KWu / (WG I)	≥ 360	≥ 6	M 5	≥ 140	C 16/20

Als gleichwertiges Mauerwerk gelten insbesondere:

Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein in der entsprechend geforderten Nenn- dicke bzw. geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise)

Nicht geeignet sind z.B.:
Gasbeton, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten

Tab. II.3

Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes

Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumbür	Umgebende Wände - Decken - Böden ¹				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeits- klasse min.
LWu (WG 0)	≥ 240	≥ 12	III	≥ 140	C 20/25
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 12	III	≥ 140	C 20/25
LWu / KWu / (WG I)	$(\geq 360)^2$	$(\geq 12)^2$	(III) ²	≥ 180	C 20/25

Geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente gem. EN 1143-1 (Wertschutzraum in modularer Bauweise)

Als gleichwertiges Mauerwerk gelten insbesondere:

- Betonsteine gem. DIN EN 771-3
- Ziegelsteine gem. DIN EN 771-1
- Kalksandsteine gem. DIN EN 771-2

mit den geforderten o.a. Nennwerten

Nicht geeignet sind z. B.:

Leichtbeton, Porenbeton, Schaumbeton, Leichtbauziegel, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten

¹ beachte auch Seite 40 - Wände - Decken - Böden

² siehe Seite 40, Wände - Decken - Böden, Absatz 2

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil III

In nicht dauernd bewohnten Gebäuden

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition in Wertbehältnissen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

§ 13 / VI AWaffV¹

(Holzhütten, Lattenverschläge, Gartenschuppen, Bau-/Wohnanhänger etc. fallen nicht unter den Begriff „nicht dauernd bewohnte Gebäude“. Eine Waffenaufbewahrung ist dort grundsätzlich unzulässig.)

Tab. III.1

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>
max. 3 Langwaffen	Wertbehältnis mindestens Widerstandsgrad I gem. EN 1143-1	Wertbehältnis mindestens Widerstandsgrad I bzw. entsprechend dem Ergebnis der Risikoabwägung höherer Widerstandsgrad gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ²
max. 20 Langwaffen und max. 6 Kurzwaffen	Wertbehältnis mindestens Widerstandsgrad II gem. EN 1143-1	Wertbehältnis mindestens Widerstandsgrad II bzw. entsprechend dem Ergebnis der Risikoabwägung höherer Widerstandsgrad gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ²
		Bei nicht dauernd bewohnten Gebäuden wird grundsätzlich eine kostenlose Einzelfallprüfung durch eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle empfohlen. Hierbei sollte eine Risikoabwägung unter Berücksichtigung der Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen durchgeführt werden. Wenn die Empfehlung einer Einbruchmeldeanlage erforderlich erscheint, dann: Einbruchmeldeanlage (EMA) gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle) empfohlen.
Munition	Festes verschlossenes Behältnis ohne Klassifizierung	Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenriegelschloss, oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code ² bzw. Aufbewahrung mit den Waffen im Wertbehältnis, Widerstandsgrad I bzw. III gem. EN 1143-1

Abweichungen:

Auf Antrag sind durch die zuständige Waffenbehörde gem. §§ 13, 14 AWaffV Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der Waffen (und ggf. Munition) oder das Sicherheitsbehältnis zulässig. Dabei kann es sich um eine höhere Anzahl von Langwaffen oder eine andere Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahme genehmigung besessenen verbotenen Waffen handeln.

Bei Abweichungen sind zusätzlich immer die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Einzelfallregelung); dies gilt insbesondere für die Art und Anzahl der Waffen, die Lage des Objektes, des örtlichen u. sozialen Umfeldes und den baulichen Zustand.

¹ siehe Seite 53 - § 13 AWaffV

² siehe Seite 40 - Verschlusssysteme

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition

Waffenräume in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

(§13 / VI AWaffV)¹

	Gesetzliche Mindestanforderung für Bayern	Empfehlung BLKA
Waffenraum max. 3 Langwaffen (Widerstandsgrad I)	Türe: mindestens WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden: WG I gem. EN 1143-1 bzw. vergleichbar gem. Tab. III.3	Türen, Wände, Decken, Böden: mindestens WG I gem. EN 1143-1 bzw. gem. Tab. III.3 EMA analog den Wertbehältnissen gem. Tab. III.1
Waffenraum max. 20 Langwaffen und max. 6 Kurzwaffen (Widerstandsgrad II)	Türe: mindestens WG II gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden: WG II gem. EN 1143-1 bzw. vergleichbar gem. Tab. III.3	Türen, Wände, Decken, Böden: mindestens WG II gem. EN 1143-1 bzw. gem. Tab. III.3 EMA analog den Wertbehältnissen gem. Tab. III.1

Tab. III.2

Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraamtür	Umgebende Wände – Decken – Böden				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nenndicke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe mind.	Nenndicke mm min.	Festigkeits- klasse min.
WG I	≥ 360	≥ 12	III	≥ 280	C 20/25
WG II	Kein Mauerwerk zulässig!			≥ 340	C 20/25
WG III (erhöhtes Risiko)				≥ 400	C 20/25

Tab. III.3

Geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente gem. EN 1143-1 (Wertschutzraum in modularer Bauweise)

Als gleichwertiges Mauerwerk gelten insbesondere:

- Betonsteine gem. DIN EN 771-3
- Ziegelsteine gem. DIN EN 771-1
- Kalksandsteine gem. DIN EN 771-2

mit den geforderten o.a. Nennwerten

Nicht geeignet sind z. B.:

Leichtbeton, Porenbeton, Schaumbeton, Leichtbauziegel, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten

Waffenräume in nicht dauernd bewohnten Gebäuden sind fensterlos auszuführen!

¹ siehe Seite 53 - § 13 AWaffV



Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil IV

**Im gewerblichen Bereich
und
im Sicherheits- u. Bewachungsgewerbe**

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Unterteilung des gewerblichen Bereiches

1. Klein- u. Kleinstgewerbe (Ausübung im Nebengewerbe, in privaten Räumen ohne Verkaufs- und Ausstellungsraum und ohne erkennbare Außenwirkung¹)
2. Klein- u. Kleinstgewerbe (Ausübung im Nebengewerbe, in privaten Räumen mit Verkaufs- und / oder Ausstellungsraum, jedoch ohne erkennbarer Außenwirkung¹)
3. Gewerbebetrieb / Ladengeschäft (Ausübung im Haupt- oder Nebengewerbe mit Verkaufs- und / oder Ausstellungsraum, mit erkennbarer Außenwirkung¹)

zu 1.) Einstufung wie privater Waffenbesitzer²

zu 2.) Einstufung wie privater Waffenbesitzer², jedoch mind. Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 und nach Einzelfallprüfung und Risikoabwägung zusätzliche Absicherung durch Einbruchmeldeanlage nach DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B empfohlen

zu 3.) Einstufung wie gewerblicher Waffenbesitzer³, mindestens Widerstandsgrad I gem. EN 1143-1 und zusätzliche Absicherung durch eine Einbruchmeldeanlage nach DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B mit örtlicher Alarmierung (optisch und akustisch) und Fernalarmierung zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle)

¹ unter erkennbarer Außenwirkung ist grundsätzlich zu verstehen:

- Hinweise auf Verkaufs-/ Handelstätigkeit und Reparaturtätigkeiten
- Firmen- und Werbeschilder jeglicher Art (beleuchtet und unbeleuchtet)
- Schaukästen, Schaufenster
- Hinweisschilder und sonstige Hinweise auf Waffen- und Munitionsverkauf
- Druckwerke, elektronische Medien, Internet, etc.

² siehe Seite 11-14

³ siehe Seite 19-24

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition in Wertbehältnissen im gewerblichen Bereich¹

Tab. IV.1

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>
Munition (keine Kurzwaffen, keine Langwaffen)	Festes abgeschlossenes Behältnis ohne Klassifizierung	Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss, oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code ²
bis max. 10 Langwaffen (keine Kurzwaffen) und Munition (getrennte Verwahrung!)	Stahlschrank Sicherheitsstufe A mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis im abschließbaren Innenfach	Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ² Bei einer größeren Anzahl von erlaubnispflichtigen Waffen wird eine kostenlose Einzelfallprüfung durch eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle empfohlen.
bis max. 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen im Innentresor einschließlich aller Munition	Stahlschrank („Jägerschrank“) Sicherheitsstufe A mit Innentresor mind. Sicherheitsstufe B gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis	Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ² Hierbei sollte eine Risikoabwägung unter Berücksichtigung der Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen durchgeführt werden.
Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (mit räumlicher Trennung von Waffen und Munition) oder Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) Bei Waffenschränken unter 200 kg Eigengewicht und nicht ausreichender Verankerung ³ verringert sich die Anzahl der zulässigen Kurzwaffen auf max. 5	Stahlschrank Sicherheitsstufe B mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis oder Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) gem. EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	<u>mindestens</u> Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ² Wenn die Empfehlung einer Einbruchmeldeanlage erforderlich erscheint, dann: Einbruchmeldeanlage (EMA) gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Notruf- u. Serviceleitstelle (NSL) empfohlen.
Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition	Wertbehältnis Widerstandsgrad I (ohne räumlicher Trennung von Waffen und Munition) gem. EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	<u>mindestens</u> Wertbehältnis Widerstandsgrad I gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ²

Kumulation von mehreren Behältnissen ist zulässig

¹ Bei Gewerbebetrieben in nicht dauernd bewohnten Gebäuden ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich

z. B. in Industrie- u. Gewerbegebieten

² siehe Seite 40 - Verschlusssysteme

³ siehe Seite 39 - Verankerung und Gewicht

**Waffenräume im gewerblichen Bereich¹
und
im Sicherheits- u. Bewachungsgewerbe¹**

Tab. IV.2

	Was wird aufbewahrt?	Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern	Empfehlung BLKA
Waffenraum LWu / KW10 (EN 1143-1 Widerstandsgrad 0)	Langwaffen unbegrenzt und bis 10 Kurzwaffen	Türe, Wände, Decken, Böden: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B bzw. vergleichbar	Türen, Wände, Decken, Böden: gem. EN 1143-1 im Widerstandsgrad analog Tab. IV.1 bzw. gem. Tab. IV.4 EMA analog den Wertverhältnissen gem. Tab. IV.1
Waffenraum LWu / KWu (Widerstandsgrad I)	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt	Türe: mindestens WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden: WG I gem. EN 1143-1 bzw. vergleichbar	

Tab. IV.3

Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumtür	Umgebende Wände - Decken - Böden				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestigkeitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeitsklasse min.
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 12	III	≥ 180	C 16/20
LWu / KWu / (WG I)	≥ 360	≥ 12	III	≥ 220	C 16/20
LWu / KWu (WG II + III) bei erhöhten Risiken	Kein Mauerwerk zulässig!			≥ 240	C 20/25
<p>Als gleichwertiges Mauerwerk gilt insbesondere:</p> <p>Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein in der entsprechend geforderten Nennstärke bzw. geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise)</p> <p>Nicht geeignet sind z.B.: Gasbeton, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten</p>					

¹ Bei Gewerbebetrieben in nicht dauernd bewohnten Gebäuden ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten

Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumbür	Umgebende Wände - Decken - Böden ¹				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeits- klasse min.
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 360	≥ 12	III	≥ 180	C 20/25
LWu / KWu / (WG I)	Kein Mauerwerk zulässig!			≥ 220	C 20/25
LWu / KWu (WG II) bei erhöhten Risiken				≥ 280	C 20/25
LWu / KWu (WG III) bei erhöhten Risiken				≥ 340	C 20/25
LWu / KWu (WG IV) bei erhöhten Risiken				≥ 340	C 30/37
<p>Geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente gem. EN 1143-1 (Wertschutzraum in modularer Bauweise)</p> <p>Als gleichwertiges Mauerwerk gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betonsteine gem. DIN EN 771-3 ▪ Ziegelsteine gem. DIN EN 771-1 ▪ Kalksandsteine gem. DIN EN 771-2 <p>mit den geforderten o.a. Nennwerten</p> <p>Nicht geeignet sind z. B.: Leichtbeton, Porenbeton, Schaumbeton, Leichtbauziegel, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten</p>					

¹ beachte auch Seite 40 - Wände - Decken - Böden

Verkaufs- u. Nebenräume, in denen Waffen zur Besichtigung, Beratung, zum Verkauf bereitgehalten oder aus anderen Gründen verwahrt werden, sind wie folgt zu beurteilen

Tab. IV.5

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern	Empfehlung des BLKA
außerhalb der Geschäftszeit	außerhalb der Geschäftszeit
Als Grundlage gelten die Anforderungen gem. Tab. IV. 1 - 4 zuzüglich dem behördlich geforderten Aufbewahrungskonzept.	Als Grundlage gelten die Anforderungen gem. Tab. IV.1 - 4 / BLKA zzgl. Grundsicherung gem. DIN EN 1627 Widerstandsklasse 3 (RC 3). Wenn keine Auslegung erlaubnispflichtiger Waffen in Schaufenstern, dann:
Während der Geschäftszeit	Empfehlung einer Grundsicherung gem. DIN EN 1627 mindestens Widerstandsklasse 3 (RC 3), sofern die Waffen in einem Wertbehältnis gem. Tab. IV.1 / BLKA aufbewahrt werden zzgl. Einbruchmeldeanlage gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B mit örtlichem Alarm (optisch u. akustisch) und Fernalarmierung zu einer ständig besetzten Notruf- u. Serviceleitstelle (NSL).
Sicherung gegen - schnelle unbefugte Ansichnahme - entsprechend den Auflagen der zuständigen Waffenbehörde.	Wenn die Auslegung von erlaubnispflichtigen Waffen in Schaufenstern von der zuständigen Waffenbehörde genehmigt wird, dann: Unter Einhaltung des Auflagenbescheides der Waffenbehörde wird die Absicherung des Schaufensterbereiches mindestens entsprechend den Wertbehältnissen vergleichbaren Widerstandsklassen gem. DIN EN 1627 empfohlen. Mindestens jedoch Widerstandsklasse 4 (RC 4) mit entsprechender Verglasung gem. DIN EN 356, Klasse P8B und Außenhautüberwachung mit einer Einbruchmeldeanlage gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) Grad 4 bzw. Pfk - Polizei, Kl. C mit örtlichem Alarm (optisch u. akustisch) und Fernalarmierung zu einer ständig besetzten Notruf- u. Serviceleitstelle (NSL).

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil V

In Schützenhäusern und Schießstätten

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition in Wertbehältnissen in dauernd bewohnten Schießstätten und Schützenhäusern

(§ 14 AWaffV)¹

Tab V.1

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>	
Munition (keine Kurzwaffen, keine Langwaffen)	festes, abgeschlossenes Behältnis ohne Klassifizierung	Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code ²	
bis max. 10 Langwaffen (keine Kurzwaffen) und Munition (getrennte Verwahrung!)	Stahlschrank Sicherheitsstufe A mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis im abschließbaren Innenfach	Wertbehältnis Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ²	Bei einer größeren Anzahl von erlaubnispflichtigen Waffen wird eine kostenlose Einzelfallprüfung durch eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle empfohlen. Hierbei sollte eine Risikoabwägung unter Berücksichtigung der Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen durchgeführt werden. Wenn die Empfehlung einer Einbruchmeldeanlage erforderlich erscheint, dann: Einbruchmeldeanlage (EMA) gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle) empfohlen.
bis max. 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen im Innentresor einschließlich aller Munition	Stahlschrank („Jägerschrank“) Sicherheitsstufe A mit Innentresor mind. Sicherheitsstufe B gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis		
Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (mit räumlicher Trennung von Waffen u. Munition) oder Langwaffen (unbegrenzt) und max. 10 Kurzwaffen und Munition (ohne räumlicher Trennung von Waffen u. Munition) Bei Waffenschränken unter 200 kg Eigengewicht und nicht ausreichender Verankerung verringert sich die Anzahl der zulässigen Kurzwaffen auf max. 5	Stahlschrank Sicherheitsstufe B mit Stahlinnenfach mit Schwenkriegelschloss gem. VDMA 24992 oder gleichwertiges Behältnis oder Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad 0 (ohne räumliche Trennung von Waffen und Munition) gem. DIN / EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	Wertbehältnis, mind. Widerstandsgrad 0 gem. EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code ²	
Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition	Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad I (ohne räumliche Trennung von Waffen und Munition) gem. DIN / EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis		

Kumulation von mehreren Behältnissen ist zulässig

¹ siehe Seite 54 - § 14 AWaffV

² siehe Seite 40 - Verschlusssysteme

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition

Anforderungen für Waffenräume in Bayern in dauernd bewohnten Schießstätten und Schützenhäusern

	Was wird aufbewahrt?	Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern	Empfehlung BLKA
Waffenraum LWu (VDMA Sicherheitsstufe B)	Langwaffen unbegrenzt	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.3	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden gem. Tabelle V.4 EMA wie bei Wertschutzbehältnissen
Waffenraum LWu / KW10 (EN 1143-1 Widerstandsgrad 0)	Langwaffen unbegrenzt max. bis 10 Kurzwaffen	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.3	
Waffenraum LWu / KWu (EN 1143-1 Widerstandsgrad I)	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt	Türe: WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.3	Türe: WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden gem. Tabelle V.4 EMA wie bei Wertschutzbehältnissen
Munition	Munitionsaufbewahrung analog der Anforderungen bzw. Empfehlungen für Wertschutzbehältnisse Tab. V.1		

Tab. V.2

Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraamtür	Umgebende Wände - Decken - Böden				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 0,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nenndicke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nenndicke mm min.	Festigkeits- klasse min.
	LWu (VDMA B)	≥ 115	≥ 6	M 5	≥ 70
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 6	M 5	≥ 100	C 16/20
LWu / KWu / (WG I)	≥ 360	≥ 6	M 5	≥ 140	C 16/20

Als gleichwertiges Mauerwerk gilt insbesondere:
Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein in der entsprechend geforderten Nenndicke bzw. geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise)

Nicht geeignet sind z.B.:
Gasbeton, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten

Tab. V.3

Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes

Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumbür	Umgebende Wände - Decken - Böden ¹				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeits- klasse min.
LWu (WG 0)	≥ 240	≥ 12	III	≥ 140	C 20/25
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 12	III	≥ 140	C 20/25
LWu / KWu / (WG I)	$(\geq 360)^2$	$(\geq 12)^2$	(III) ²	≥ 180	C 20/25

**Geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente gem. EN 1143-1
(Wertschutzraum in modularer Bauweise)**

Als gleichwertiges Mauerwerk gilt insbesondere:
 Betonsteine gem. DIN EN 771-3 - Ziegelsteine gem. DIN EN 771-1 - Kalksandsteine gem. DIN EN 771-2
 mit den geforderten o.a. Nennwerten

Nicht geeignet sind z. B.:
 Leichtbeton, Porenbeton, Schaumbeton, Leichtbauziegel, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbau-
 wände, Gipskartonplatten

Waffenräume in dauernd bewohnten Gebäuden sollten fensterlos sein!

¹ siehe Seite 40 - Wände - Decken - Böden

² siehe Seite 40 - Wände - Decken - Böden, Absatz 2

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition in Wertbehältnissen, in nicht dauernd bewohnten Schießstätten und Schützenhäusern

§ 14 AWaffV¹

(Holzhütten, Lattenverschläge, Gartenschuppen, Bau-/ Wohnanhänger etc. fallen nicht unter den Begriff „nicht dauernd bewohnte Gebäude“. Eine Waffenaufbewahrung ist dort grundsätzlich unzulässig.)²

Tab. V.5

<u>Was wird aufbewahrt?</u>	<u>Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern</u>	<u>Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes</u>
max. 3 Langwaffen	Wertschutzbehältnis mind. Widerstandsgrad I gem. DIN / EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	Wertschutzbehältnis mind. Widerstandsgrad I gem. DIN / EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code
max. 20 Langwaffen und max. 6 Kurzwaffen	Wertschutzbehältnis mind. Widerstandsgrad II gem. DIN / EN 1143-1 oder gleichwertiges Behältnis	Wertschutzbehältnis mind. Widerstandsgrad II gem. DIN / EN 1143-1 mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code
		<p>Unter Berücksichtigung einer Risikoabwägung zur Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen wird eine Einbruchmeldeanlage gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B empfohlen.</p> <p>Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle) empfohlen.</p>
<u>Erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition siehe Tab. I.1, Seite 10</u>		

Abweichungen:

Auf Antrag sind durch die zuständige Waffenbehörde gem. §§ 13, 14 AWaffV Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der Waffen (und ggf. Munition) oder das Sicherheitsbehältnis zulässig. Dabei kann es sich um eine höhere Anzahl von Langwaffen oder eine andere Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahmegenehmigung besessenen verbotenen Waffen handeln.

Bei Abweichungen sind zusätzlich immer die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Einzelfallregelung); dies gilt insbesondere für die Art und Anzahl der Waffen, die Lage des Objektes, des örtlichen u. sozialen Umfeldes und den baulichen Zustand.

¹ siehe Seite 54, § 14 AWaffV

² vgl. Seite 35 - dauernd / nicht dauernd bewohnte Gebäude

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, verbotener Waffen und Munition

Anforderungen für Waffenräume in Bayern in nicht dauernd bewohnten Schießstätten und Schützenhäusern

Tab. V.6

	Was wird aufbewahrt?	Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern	Empfehlung BLKA
Waffenraum LWu (VDMA B)	Langwaffen unbegrenzt	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.7	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden
Waffenraum LWu / KW10 (EN 1143-1 WG 0)	Langwaffen unbegrenzt max. bis 10 Kurzwaffen	Türe: WG 0 gem. EN 1143-1 bzw. gleichwertig VDMA B Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.7	gem. Tabelle V.8 EMA wie bei Wertschutzbehältnissen
Waffenraum LWu / KWu (EN 1143-1 WG I)	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt	Türe: WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken u. Böden: siehe Tabelle V.7	Türe: WG I gem. EN 1143-1 Wände, Decken, Böden gem. Tabelle V.8 EMA wie bei Wertschutzbehältnissen
Munition	Munitionsaufbewahrung analog der Anforderungen bzw. Empfehlungen für Wertschutzbehältnisse Tab. I.1		

Tab. V.7

Gesetzliche Mindestanforderungen für Bayern					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumbür	Umgebende Wände - Decken - Böden				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 0,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestigkeitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeitsklasse min.
LWu (VDMA B)	≥ 115	≥ 6	M 5	≥ 70	C 16/20
LWu / KW ₁₀ / (WG 0)	≥ 240	≥ 6	M 5	≥ 100	C 16/20
LWu / KWu / (WG I)	≥ 360	≥ 6	M 5	≥ 140	C 16/20
<p>Als gleichwertiges Mauerwerk gilt insbesondere: Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein in der entsprechend geforderten Nennstärke bzw. geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise)</p> <p>Nicht geeignet sind z.B.: Gasbeton, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbauwände, Gipskartonplatten</p>					
<p>Besondere Hinweise:</p> <p>Bei Waffenräumen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden wird unter Berücksichtigung der Lage des Objektes, des örtlichen Umfeldes, des baulichen Zustandes und vorhandener Sicherungseinrichtungen der Einbau einer elektronischen Überwachungsanlage (Einbruchmeldeanlage) empfohlen. Hierdurch soll eine automatische Alarmierung der für den Waffenraum verantwortlichen und berechtigten Personen oder / und einer Notrufzentrale bzw. der Polizei gewährleistet werden.</p>					

Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes					
Widerstandsgrad Waffenraum + Waffenraumbür	Umgebende Wände - Decken - Böden¹				
	aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 Rohdichteklasse $\geq 1,6$			aus Stahlbeton nach EN 206-1 / DIN 1045-2	
	Nennstärke mm min.	Druckfestig- keitsklasse der Steine	Mörtelgruppe min.	Nennstärke mm min.	Festigkeits- klasse min.
LWu (WG I)	$(\geq 360)^2$	$(\geq 12)^2$	(III) ²	≥ 280	C 20/25
LW20 / KW6 / (WG II)	Kein Mauerwerk zulässig!			≥ 340	C 20/25
WG III (erhöhte Risiken)				≥ 400	C 20/25
WG IV (erhöhte Risiken)				≥ 400	C 30/37
<p align="center">Geprüfte zertifizierte Wand-, Boden- u. Deckenelemente gem. EN 1143-1 (Wertschutzraum in modularer Bauweise)</p> <p>Als gleichwertiges Mauerwerk gilt insbesondere: Betonsteine gem. DIN EN 771-3 - Ziegelsteine gem. DIN EN 771-1 - Kalksandsteine gem. DIN EN 771-2 mit den geforderten o.a. Nennwerten</p> <p>Nicht geeignet sind z. B.: Leichtbeton, Porenbeton, Schaumbeton, Leichtbauziegel, Bimsstein, Glasbausteine, Leichtbau- wände, Gipskartonplatten</p> <p>Waffenräume in nicht dauernd bewohnten Gebäuden sind fensterlos auszuführen!</p>					

Besondere Hinweise:

Unter Berücksichtigung einer Risikoabwägung zur Objektlage, des örtlichen u. sozialen Umfeldes sowie des baulichen Zustandes, der Art, Anzahl und Deliktrelevanz der aufzubewahrenden Waffen wird eine Einbruchmeldeanlage gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3) mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B empfohlen.

Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle (Notruf- u. Serviceleitstelle) empfohlen.

¹ siehe Seite 40 - Wände - Decken - Böden

² siehe Seite 40 - Wände - Decken - Böden, Absatz 2



Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Teil VI

Empfehlungen - Hinweise - Definitionen - Ausnahmen

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

Beratung / Kriminalpolizeiliche Empfehlungspraxis

Bei Beratungsgesprächen soll generell auf die gesetzlichen Mindestanforderungen und die Unterschiede zur technisch höherwertigeren kriminalpolizeilichen Empfehlungspraxis hingewiesen werden.

Kriminalpolizeiliche Empfehlungspraxis ist mindestens ein Wertbehältnis gem. EN 1143-1 mindestens Widerstandsgrad 0, am besten mit einem Verschlusssystem mit mnemonischen oder biometrischen Code und einer Boden- / Mauerverankerung entsprechend der Herstellervorgaben.

Aufbewahrungskonzepte¹

(z. B. für Waffensammler, Museen, Schützenvereine, Schützenhäuser, etc. - wenn gesetzlich erforderlich bzw. empfohlen)

Verbindliches schriftliches Sicherheits- u. Aufbewahrungskonzept unter Berücksichtigung mindestens von:

- Art und Anzahl der Waffen
- Deliktrelevanz der Waffen
- Aufbewahrungsbehältnis / Raum
- baulicher Zustand des Gebäudes
- Grundsicherheit des Gebäudes
- mechanische Absicherung des Gebäudes und des Aufbewahrungsbehältnisses
- elektronische Absicherung des Gebäudes und des Aufbewahrungsbehältnisses
- Objektlage
- örtliches u. soziales Umfeld
- durchschnittliche Interventionszeit von:
 - Notruf- u. Serviceleitstelle (NSL)
 - Polizei
 - Eigentümer / Betreiber
- Benennung der verantwortlichen Personen

¹ vgl. Seiten 53,54, §§ 13/I-VI, 14, S. 1, AWaffV

Aufbewahrungsort

Bei einer dauerhaften Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in der Regel immer davon auszugehen, dass Aufbewahrungsort gleich tatsächlicher melde- u. waffenbehördlich registrierter Wohn- bzw. Geschäftssitz des Waffenbesitzers ist. In Folge dazu finden dann zusätzlich die Definitionen zu dauerhaft und nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden Anwendung.

Eine dauerhafte Aufbewahrung von Privatwaffen in Schützenhäusern und Schießstätten ist somit in der Regel nicht zulässig.

Dauernd / nicht dauernd bewohnte Gebäude - Definitionen des BMI / BStMI

§13 / VI AWaffV enthält eine Sonderbestimmung für die Aufbewahrung von Waffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden. Gemeint sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z. B. - im privaten Bereich - Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen. Regelmäßig sind derartige Gebäude gering frequentiert, befinden sich im Außenbereich und sind weniger massiv gebaut wie typische Wohnhäuser.

In Abgrenzung hierzu geht die Eigenschaft als (dauerhaft) bewohntes Gebäude hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Sozialadäquanz dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder selbst von - nicht allzu ausgedehnten - Urlaubsabwesenheiten.

Die Wohnungen von Pendlern, die sich einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen am Hauptwohnsitz aufhalten, werden, jedenfalls in aller Regel, als bewohntes Gebäude einzustufen sein. Ebenfalls bewohnte Gebäude in diesem Sinne sind dem Publikumsverkehr zugängliche Museen.

Bei einem Keller eines Mietshauses, in dem mehrere Parteien wohnen, handelt es sich in der Regel um ein „nicht dauerhaft bewohntes Gebäude“ im Sinne § 13 / VI AWaffV.

Für die Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z. B. Druckluftwaffen in Schießstätten) reicht wie in dauerhaft bewohnten Gebäuden ein festes verschlossenes Behältnis aus.

Die Feststellung, ob es sich um ein nicht dauernd bewohntes Gebäude handelt, trifft die zuständige Waffenbehörde.

Berechnung der Höchstzahlen bei der Aufbewahrung von Waffen

„Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. [...]“

„Da wesentliche Teile von Schusswaffen waffenrechtlich wie Schusswaffen zu behandeln sind, sind Wechselsysteme oder Wechsel- oder Austauschläufe bei der Berechnung der Höchstzahlen der Aufbewahrung in Sicherheitsbehältnissen grundsätzlich zu berücksichtigen.“

Beachte: Ausnahmen gem. § 13 / VIII AWaffV (nur auf Antrag)

⁶ ausgenommen Wertschutzschränke für Geldautomaten

Einbruchmeldeanlage

Auch wenn der Gesetzgeber eine Einbruchmeldeanlage nicht zwingend vorschreibt, sollte bei Beratungsgesprächen auf diese höherwertige Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung hingewiesen und diese empfohlen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, soziales Umfeld, baulicher Zustand, Art und Anzahl der Waffen) kann im Einzelfall zum Waffenaufbewahrungsbehältnis bzw. Waffenraum zusätzlich die Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Bei der Einbruchmeldeanlage sollte es sich um eine Anlage gemäß DIN / VDE 0833 (Teil 1 und 3) mindestens Grad 3 oder Pflichtenkatalog Polizei, Kl. B handeln. Dabei dürfen nur Geräte mit Prüfnummer/Bescheinigung einer nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle eingesetzt werden. Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) wird grundsätzlich ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) empfohlen.

Bei einer Direktaufschaltung zur Polizei ist zusätzlich auch die „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ zu beachten.

Einbruchmeldeanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik von einem Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, welches im Adressennachweis der Polizei eingetragen ist oder seine Qualifikation bei einer entsprechenden Prüfstelle nachgewiesen hat, zu projektieren und zu installieren.

Nachweise über Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen erhalten Sie beim Bayerischen Landeskriminalamt bzw. im Intranet der Polizei unter:

<http://www.polizei.bayern.de/content/4/4/8/ema.pdf>

Absehen von einer Einbruchmeldeanlage

Bei einem Wertbehältnis nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad III und höher kann im Einzelfall von einer Einbruchmeldeanlage abgesehen werden (z. B. ist nur ein Wertbehältnis mit Widerstandsgrad I oder niedriger erforderlich und wird durch ein Wertbehältnis mit Widerstandsgrad III oder höher ersetzt).

Gesamtabsicherung des Gebäudes (Grundsicherung)

Unter einer Grundsicherung sind allgemein übliche sicherungstechnische Maßnahmen zu verstehen, die den polizeilichen Erfahrungen und dem jeweils aktuellen Stand der Sicherungstechnik entsprechen und für Wohn- bzw. Gewerbebereiche von den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen allgemein empfohlen werden.

Die Forderung nach einer Grundsicherung besteht lt. Waffengesetz nicht. Diese wäre in vielen Fällen, z. B. bei Mietobjekten, auch nicht durchsetzbar. Unbeschadet dessen sollte auf Schwachstellen hingewiesen und deren Behebung angeregt werden.

Jägerschränke (Besonderheit)

sind Behältnisse der Sicherheitsstufe A gem. VDMA 24992, in denen bis zu 10 Langwaffen und im Tresorinnenfach (mindestens Sicherheitsstufe B) bis zu 5 Kurzwaffen und Munition - unabhängig davon, ob die Munition zu den Lang- oder Kurzwaffen gehört - zusammen aufbewahrt werden dürfen.

Sicherheitsbehältnisse gem. VDMA 24992, Sicherheitsstufe A + B

werden bzw. wurden nur nach den Vorgaben einer Bauvorschrift hergestellt und sind nicht geprüft und nicht zertifiziert. Gemäß Schreiben des Verbandes Deutscher Maschinen- u. Anlagenbau e.V. (VDMA) vom 30.06.2003 wurde das Einheitsblatt VDMA 24992 zum 31.12.2003 ersatzlos zurückgezogen und ist nicht mehr gültig, da sie nicht mehr den aktuellen Stand der Technik repräsentiert. Der Bau und Vertrieb nach dieser Bauvorschrift kann nicht untersagt werden. Behältnisse, welche nach dem 01. Mai 1995 hergestellt wurden und aktuell noch hergestellt werden, sind zur rechtskonformen Aufbewahrung von Waffen und Munition im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

Sicherheitsbehältnisse gem. EN 14450

Waffenschränke dieser Norm befinden sich seit geraumer Zeit mit den Sicherheitsstufen S1 und S2 im Handel. Von verschiedenen Anbietern wird bereits damit geworben, dass es sich bei der EN 14450 um die offizielle Nachfolgenorm der VDMA 24992 handelt. Dies kann seitens des BLKA nicht bestätigt werden. Zu beachten ist aber, dass diese Norm Produkte für Anwendungen abdeckt, deren Sicherheitsanforderungen unterhalb der EN 1143-1 liegen.

Ausschließlich nach dieser Norm gefertigte und geprüfte Sicherheitsbehältnisse sind im Waffengesetz nicht erfasst und somit zur Waffenaufbewahrung nicht als gleichwertig anerkannt.

Sicherheitsbehältnisse gem. EN 14450, welche vom Hersteller zusätzlich nach VDMA 24992 gekennzeichnet sind, werden gemäß Waffengesetz jedoch als gleichwertig anerkannt.

Wertbehältnisse gem. EN 1143-1

sind Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume, bei denen der Sicherheitsstandard und somit das Zusammenwirken aller Bauteile durch ein festgelegtes Prüf- und Zertifizierungsverfahren definiert, geprüft und zertifiziert sind.

Sicherheitsbehältnisse gemäß VDMA 24992 und EN 14450 sind vom Sicherheitsstandard und Einbruchwiderstand grundsätzlich nicht mit einem Wertbehältnis gem. EN 1143-1 vergleichbar.

Gleichwertigkeitsfeststellung bei Waffenschränken, Waffenräumen und Waffenraumtüren durch kriminalpolizeiliche Fachberater

Wichtige Unterscheidungsmerkmale gem. VDMA 24992:

- Behältnisse zur freien Aufstellung
- Möbeltresore (Einsatzschränke nicht zur freien Aufstellung)
- Einmauerschränke (Wandeinbautresore)

Die entsprechende Sicherheitsstufe wird nur bei zweckbestimmter Verwendung und Montage gemäß den Herstellervorgaben erreicht.

Feststellung einer Gleichwertigkeit analog VDMA 24992:

bedeutet, dass das Behältnis die Mindestanforderungen für Stahlschränke der Sicherheitsstufen A oder B gem. Ziffer 4.1 ff VDMA 24992, Stand: Mai 1995 erfüllen muss.

Besonders zu achten ist hierbei auf:

- das Hochsicherheitsschloss mit Zwangsschließung (Kl. A gem. Schlossliste)
- die Schlosspanzerung aus bohrhemmendem Material
- die Riegel bzw. das Riegelwerk
- die zusätzlich erforderlichen Riegel bei einer Schrankhöhe über 1000 mm
- die erforderlichen Hinterriegel, Hintergreifschiene oder Hinterhakenbänder an der Bandseite
- die Materialstärken
- die Wanddicken

**Besonderes Augenmerk ist hier auf Sicherheits- u. Wertbehältnisse
ohne Prüfvermerk, sowie Baureihen vor Mai 1995 zu richten!**

Geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN V ENV 1627 wurden in den vergangenen Jahren von der Polizei empfohlen und von den Genehmigungsbehörden in der Regel in Verbindung mit einer Einbruchmeldeanlage genehmigt. Die Feststellung einer Vergleichbarkeit an die Anforderungen des Waffengesetzes gem. EN 1143-1 i.V.m. DIN / EN 1300 (Wertbehältnis - Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen) ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Schlösser nach aktuellem Stand der Technik nicht mehr möglich.

Einbruchhemmende Türen gem. DIN 18103 Stufe ET 3 können im Regelfall in Ermangelung einer gesondert erforderlichen Prüfung des gesamten Schlossbereiches (Bohrschutz) weder einer Widerstandsklasse gem. DIN EN 1627 noch einem Widerstandsgrad gem. EN 1143-1 vergleichbar zugeordnet werden. Diese Türen bieten somit im Schlossbereich eine nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mehr ausreichende Sicherheit und können eine rechtskonforme Waffenaufbewahrung somit nicht mehr gewährleisten.

Bei **Altbeständen** von Waffenraumtüren gem. DIN 18103 bzw. DIN V ENV 1627 wird deshalb in Absprache mit der zuständigen Waffenbehörde und der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle zwingend die Vorlage eines Gesamtsicherungskonzeptes und die Verwendung bzw. der Einbau einer Einbruchmeldeanlage gem. DIN / VDE 0833 (Teil 1 + 3), mindestens Grad 3 bzw. Pfk - Polizei, Kl. B erforderlich.

Schlüsselsicherheit / Schlüsselaufbewahrung

Bezüglich der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel von Sicherheitsbehältnissen finden sich im Waffengesetz bislang keine Regelungen.

Nach § 36 / I, Satz 1 WaffG hat jeder, der Waffen oder Munition besitzt, Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Da die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln nach polizeilichen Erfahrungen oft nicht gewährleistet ist, sollte bei Beratungen auf die Möglichkeit des Einsatzes von mnemonischen bzw. biometrischen Verschlusssystemen hingewiesen werden.

Anmerkung zur Schlüsselaufbewahrung:

Wird der Schlüssel eines Wertbehältnisses in einem - weiteren, **geringwertigeren** - Behältnis aufbewahrt, so kann das Wertbehältnis nur als so sicher oder gleichgestellt eingestuft werden wie das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis. Das höherwertige Wertbehältnis zur Waffenaufbewahrung wird somit abgewertet. Ist erst einmal das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis aufgebrochen, dann ist auch das höherwertige Wertbehältnis geöffnet!!

Empfehlung zur Schlüsselaufbewahrung:

Gleicher Sicherheitsstandard von Wertbehältnis und Schlüsselaufbewahrungsbehältnis oder mnemonische bzw. biometrische Verschlusssysteme beim Waffenaufbewahrungsbehältnis.

Kumulation von Waffenschränken in dauernd bewohnten Gebäuden – gesetzlich zulässig

Die Aufbewahrung von Waffen in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen ist gemäß § 13 / I, II AWaffV zulässig.

Verankerung und Gewicht

Wertschutz- u. Sicherheitsbehältnisse unter 1000 kg nach DIN EN 1143-1 und VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) sind vom Hersteller für eine Verankerung vorgerüstet.

Behältnisse **unter 200 kg sollten** grundsätzlich verankert werden, bei Behältnissen über **200 kg bis 1000 kg** wird eine fachgerechte Befestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Verbindung mit der Einbauanleitung des Herstellers empfohlen.

(Beachte: Verringerung der zulässigen Anzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen bei nicht oder nicht ausreichender Befestigung von Behältnissen gem. VDMA 24992 Sicherheitsstufe B und EN 1143-1 Widerstandsgrad 0.)

Mindestgewicht von 200 kg oder vergleichbare Abrissverankerung gem. § 13 AWaffV

Bei Behältnissen gem. VDMA Sicherheitsstufe B bzw. EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 und einem Leergewicht unter 200 kg ohne bzw. ohne ausreichende Verankerung (wenn die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt) reduziert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf. Bei dem hier genannten vergleichbaren Abreißgewicht ist grundlegend vom Leergewicht des Behältnisses auszugehen und somit von mindestens 200 kg.

(Achtung: Es handelt sich hier nicht wie oftmals irrtümlich angenommen um das fehlende Differenzgewicht!)

Eine vergleichbare Verankerung wird im Regelfall nur in Beton, mindestens Festigkeitsklasse C 16/20 oder gleichwertig (z. B. druckfestes Mauerwerk, Holz- oder Metallkonstruktionen) möglich sein und sollte nur nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik im Baugewerbe ausgeführt werden. Generell wird der Einsatz von Schrauben mit Zugfestigkeitsklasse mindestens 8.8 und speziell hierfür geeigneter Dübel oder anderer geeigneter Befestigungsmittel empfohlen. Bei Bodenbefestigung sollte das Befestigungsmittel hierbei den Estrich und Fußbodenaufbau mit ausreichender Befestigungslänge durchdringen.

Verschlusssysteme (Begriffe aus der EN 1300 Ziffer 3)

- **Hochsicherheitsschloss (HSS)**
- **Codeträger**
Gegenstand, dessen physische Form oder physikalischen Eigenschaften den Berechtigungscode bestimmen, z. B. ein Schlüssel
- **Materieller Code**
Code, der durch physikalische Merkmale oder andere Eigenschaften des Codeträgers bestimmt wird
- **Mnemonicischer Code (dt.: Gedächtniscode)**
Code, der aus numerischen und/oder alphabetischen Informationen besteht und im Gedächtnis festgehalten wird (umgangssprachliche Verwendung auch als „geistiger Code“ z. B. bei mechanischen bzw. elektronischen Zahlenkombinationsschlössern)
- **Biometrischer Code**
Code, der aus charakteristischen Merkmalen des Menschen besteht (z. B. bei elektronischem Fingerabdruckleser oder auch Venenscanner)

Wände / Decken / Böden

Bei Widerstandsgrad I und höher sollen Wände, Decken und Böden mindestens in Stahlbeton, besser jedoch in bewehrtem, hochfestem (Tresor-)Beton ausgeführt werden. Hierbei ist eine nach aktuellem Stand der Technik, mindestens zur Abtragung von Eigenlasten bei Bauwerken im Hochbau gem. DIN 1055 ausreichende Bewehrung für Stahlbeton, zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Betondeckung der Bewehrung nach DIN 1045-1 ist zu achten.

Die in Klammern aufgeführten Werte für Mauerwerk sind nur Anhaltswerte und kommen nur bei Altbeständen zur Anwendung. Neu zu erstellende Mauerwerke sollten mit Bewehrung ausgeführt werden. Weiterhin kommen hier analog auch die Empfehlungen zu Altbeständen bei Waffenraumtüren (S. 35) zur Anwendung.

Waffenräume

Ausführung siehe Tabellen II.2, II.3, II.4, III.2, III.3, III.4, IV.2, IV.3, IV.4, V.2, V.3, V.4, V.5, V.6, V.7, V.8

Hinweis:

Geprüfte modulare Wertschutzräume gemäß EN 1143-1 gibt es ab dem Widerstandsgrad 0.

Hinweis:

Eine Wohnung kann nicht als „Waffenraum“ angesehen werden. Die Waffen müssen in einem entsprechenden Behältnis oder in einem eigenen, gesicherten Waffenraum aufbewahrt werden!

Waffen- u. Munitionssammlungen

§ 13 / VII AWaffV

Grundlegend ist hier die Unterscheidung zu treffen, ob es sich um eine öffentliche oder eine nicht öffentliche Sammlung handelt. Bei einer öffentlich zugänglichen Sammlung ist grundsätzlich ein Aufbewahrungskonzept vorzulegen, für nicht öffentliche Sammlungen gelten die Anforderungen analog wie beim privaten Waffenbesitzer.

Hinweis:

Bezüglich der Einstufung, ob es sich um moderne Feuerwaffe(n) oder historische Antikwaffe(n) handelt, wird auf die zuständige Waffenbehörde verwiesen.

Sammlung historischer Antikwaffen und Munition

Bei einer Sammlung historischer Antikwaffen und bei Munitionssammlungen sollten wenigstens sicherungstechnische Maßnahmen gegen die schnelle unbefugte Ansichnahme getroffen werden.

Hinweis:

Da die Sammlungen meist auch einen bedeutenden Sachwert darstellen, wird man zu entsprechenden zusätzlichen sicherungstechnischen Maßnahmen raten.

Begründung des BMI:

§13 / VII AWaffV enthält eine besondere Bestimmung für die Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen. Für den Fall, dass der Sammler seine Exponate in anderer als der sonst vorgeschriebenen Weise aufbewahren will, etwa in Vitrinen oder Ausstellungsschränken, ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Ziel ist, im Zusammenwirken von antragstellendem Sammler, kriminalpolizeilicher Beratungsstelle und Waffenbehörde eine individuelle Lösung zu finden.

Dabei ist einerseits zu beachten, ob es sich beispielsweise um eine Sammlung **historischer Antikwaffen** oder eine Munitionssammlung (dann nach Soll-Vorschrift niedrigere Anforderungen) oder moderner Feuerwaffen (dann nach Kann-Vorschrift höhere Anforderungen) handelt.

Entscheidend ist auch, ob sich die Sammlung im Wohnhaus oder beispielsweise einem Museum befindet. Während bei der Wohnung die „**passive**“ Sicherung im Vordergrund stehen wird, kommt im Museum - ähnlich wie im gewerblichen Bereich, vgl. § 14 AWaffV - eine stärkere Akzentuierung des „**aktiven**“ Schutzes in Betracht.

passiv = erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen

aktiv = angemessene Aufsicht

Ausnahmen - Härtefälle

(gem. § 13 / VIII AWaffV können Waffenbehörden in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen)

Stand: April 2010	Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern	Empfehlungen des BLKA
Nur 1 Einzellader oder Repetierwaffe bei Biathleten, Sport-, Traditions- oder Gebirgsschützen	Festes, verschlossenes Behältnis	Aufbewahrung entsprechend Tab II.1 bzw. II.2 der Mindestanforderungen in Bayern, besser gem. den Empfehlungen des BLKA.
Lange Feuerwaffen mit max. 7,5 Joule	Festes, verschlossenes Behältnis	Eine Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle wird angeregt.
Kurze Feuerwaffen mit max. 7,5 Joule	Sicherheitsschrank gem. VDMA 24992 Sicherheitsstufe A	

Tab. VI.1

Fenster - Wandöffnungen - Gitter - Sichtschutz

Möglichkeiten der Fenstersicherung:

1. Fensteröffnung

in Wandstärke zumauern oder zubetonieren

oder

2. Wandelement

geprüft und zertifiziert gem. EN 1143-1, die ganze Fensterlaibung innen überdeckend

oder

3. Gitterkonstruktionen (geprüft nach DIN 18106 und DIN EN 1627)

Mangels Verfügbarkeit höherwertiger Konstruktionen können derzeit nur Gitter bis maximal Widerstandsklasse WK 4 bzw. nach der Prüfrichtlinie der Materialprüfanstalt Kaiserslautern (MPA) Widerstandsklasse WK-H 5 (~ WG 0 gem. EN 1143-1) empfohlen werden. Bei höheren Anforderungen ist auf eine Lösungsmöglichkeit gem. Ziffer 1 bzw. 2 zurückzugreifen.

Bei Vergitterungen ist immer zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen

oder

4. Einbruchhemmende Fenster

geprüft und zertifiziert nach DIN EN 1627 mindestens Widerstandsklasse WK4 mit Verglasung in der Widerstandsklasse P8B gem. EN 356

5. Sichtschutz /Einblickschutz

Bei Fenstern ist immer ein dauerhafter Sicht- / Einblickschutz sicherzustellen, der auch bei eingeschalteter Innenbeleuchtung wirksam ist.

6. Wandöffnungen

zum Zwecke der Be- / Entlüftung und für Versorgungsleitungen sind bis zu einer maximalen Größe von 12 x 12 cm im Quadrat bzw. im Durchmesser von 13,5 cm zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Durchgreifen oder ein Herausangeln der Waffen und Munition durch diese Wandöffnungen verhindert wird.

**Feststellung der Gleichwertigkeit
von älteren, geprüften und zertifizierten Behältnissen**
(mit vorhandenem Prüfvermerk)

**EN 1143-1 (EURONORM) - Wertbehältnisse -
Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes
gegen Einbruchdiebstahl**

Wertschutzschränke⁶ sind eingeteilt in Widerstandsgrade 0 - X
Wertschutzräume und Wertschutzraumtüren sind eingeteilt in Widerstandsgrade 0 - XIII

Prüfstelle: PTZ Posttechnisches Zentralamt (PTZ 7201.XX; Stand: 1974, 1979, 1990)

<u>Bezeichnung / Einstufung</u>	<u>Prüfstelle</u>	<u>Gleichwertige Einstufung</u>
SG I	PTZ	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
SG II	PTZ	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
SG IIa	PTZ	Widerstandsgrad I nach EN 1143-1
SG III	PTZ	Widerstandsgrad II nach EN 1143-1
SG IIIa	PTZ	Widerstandsgrad III nach EN 1143-1
SG IV, SG IVa	PTZ	Widerstandsgrad IV nach EN 1143-1
SG IVb	PTZ	Widerstandsgrad V nach EN 1143-1

Tab. VI.2

Prüfstelle: FuP Forschungs- u. Prüfgemeinschaft Geldschränke u. Tresoranlagen e.V.

<u>Bezeichnung / Einstufung</u>	<u>Prüfstelle</u>	<u>Gleichwertige Einstufung</u>
C 1 nach RAL-RG 626/2	FuP	Widerstandsgrad I nach EN 1143-1
C 2 nach RAL-RG 626/2	FuP	Widerstandsgrad II nach EN 1143-1
GE I nach RAL-RG 626/3	FuP	Widerstandsgrad II nach EN 1143-1
D1, D 10 nach RAL-RG 626/1 -/10	FuP	Widerstandsgrad III nach EN 1143-1
D2, D 20 nach RAL-RG 626/2 -/20	FuP	Widerstandsgrad IV nach EN 1143-1
E 10 nach RAL-RG 621/10	FuP	Widerstandsgrad VI nach EN 1143-1

Prüfstelle: VdS Schadenverhütung GmbH

<u>Bezeichnung / Einstufung</u>	<u>Prüfstelle</u>	<u>Gleichwertige Einstufung</u>
VdS 2450 Klasse N / 0	VdS	Widerstandsgrad 0 nach 1143-1
VdS 2450 Klasse 1	VdS	Widerstandsgrad I nach 1143-1
VdS 2450 Klasse 2	VdS	Widerstandsgrad II nach 1143-1
VdS 2450 Klasse 3	VdS	Widerstandsgrad III nach 1143-1
VdS 2450 Klasse 4	VdS	Widerstandsgrad IV nach 1143-1
VdS 2450 Klasse 5	VdS	Widerstandsgrad V nach 1143-1

Bezeichnung von zusätzlichen Sicherungsmerkmalen: KB = Kronenbohrschutz (frühere Bezeichnung)
CD = Coredrill – Kronenbohrschutz (aktuelle Bezeichnung)

Diese Tabelle ist nicht abschließend und enthält nur die zur Waffenaufbewahrung allgemein gängigen Vergleichswerte



Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern

Anlage 1

Gesetzesauszüge, Quellenangaben

Gesetzliche Mindestanforderungen in Bayern
und
Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes
Sachgebiet 513 Prävention
Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Arbeitsgrundlagen für kriminalpolizeiliche Fachberater

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)¹ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA^{2, 3} 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

¹ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

² Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

³ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

§ 52a Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

§ 53 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition erwirbt oder besitzt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,
3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 1a, § 21 Abs. 6 Satz 1 und 4, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 3, § 34 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder § 37 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 oder § 20 Absatz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht beantragt oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 den Europäischen Feuerwaffenpass nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe a, oder § 24 Abs. 2 oder 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, eine Angabe, ein Zeichen oder die Bezeichnung der Munition auf der Schusswaffe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder Munition nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mit einem besonderen Kennzeichen versieht,
10. entgegen § 24 Abs. 4 eine Schusswaffe oder Munition anderen gewerbsmäßig überlässt,
11. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
12. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 einem Kind oder Jugendlichen das Schießen gestattet oder entgegen § 27 Abs. 6 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Aufsichtsperson nur einen Schützen bedient,
13. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 diese nicht herausgibt,
14. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,

15. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition nicht anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
16. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
17. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 4 die Urkunden nicht aufbewahrt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt,
18. entgegen § 35 Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder die Erfüllung einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig protokolliert,
19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,
20. entgegen § 38 Satz 1 eine dort genannte Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
21. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 21a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort
genanntes Messer führt
22. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder
23. einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz 4, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5, § 42 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Bundesverwaltungsamt oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 21 Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf Waffen oder Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist § 40 nicht anzuwenden.

(4a) Auf den Waffen, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den für Waffen allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 24) zusätzlich Markierungen anzubringen, aus denen die verfassungsberechtigte Stelle ersichtlich ist. Bei Aussonderung aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung ist die zusätzliche Markierung durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten. Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle verfassungsberechtigt über die Waffe war.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 5 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Begriffsbestimmungen

(Auszug)

1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

Wesentliche Teile sind

1.3.1

der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender röhrenförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

1.3.2

bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.3

bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

1.3.4

bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind;

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Waffenliste

(Auszug)

Abschnitt 2:

Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).

Unterabschnitt 2:

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;

1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.4

Kartuschenmunition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;

1.5

veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.

1.6

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

1.7

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.8

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.9

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.10

Armbrüste;

1.11

Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

1.12

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2.

Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a)

2.1

Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

2.2

Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2a.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

3.

Erlaubnisfreies Führen

3.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

3.2

Armbrüste.

4.

Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung

4.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

4.2

Armbrüste.

5.

Erlaubnisfreier Handel

5.1

Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

5.2

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

6.

Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung

6.1

Munition.

7.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

7.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

7.2

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

7.3

veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.

7.4

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

7.5

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.6

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.7

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.8

Armbrüste;

7.9

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

8.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist
Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2.

Unterabschnitt 3:

Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1.

Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

1.1

Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2

für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

2.

Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) - Kleiner Waffenschein

2.1

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Auszug)

§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)¹ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992^{2,3} (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der

¹ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

² Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

³ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 5 und 6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Wichtige Technische Normen und Richtlinien

VDMA 24990	Geldschränke und Tresoranlagen - Begriffe -
VDMA 24992	Geldschränke und Tresoranlagen Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B Begriffe und Mindestanforderungen (VDMA 24992 mit Stand - Mai 1995; wurde mit Schreiben des VDMA vom 30.06.2003 zum 31.12.2003 ersatzlos zurückgezogen)
EN 1143-1 (Stand: 01/ 2010)	Wertbehältnisse Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume
DIN / EN 1300 (Stand: 09/04)	Wertbehältnisse Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen
EN 14450 (Stand: Juni 2005)	Wertbehältnisse Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Sicherheitsschränke -
PTZ 7201.00	PTZ-Norm - Posttechnisches Zentralamt Stahlschränke mit Sicherheitsgrad - Wertgelasse - Übersicht
DIN 998-2	Mauermörtel
EN 771-1	Mauerziegel
EN 771-2	Kalksandsteine
EN 771-3	Betonsteine
DIN 1053	Mauerwerk + Mörtel
DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke
EN 206-1 / DIN 1045-2	Beton
DIN EN 1627	Einbruchschutz
EN 356	Einbruchhemmende Verglasungen
DIN VDE 0833 Teil 1+3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall
EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungs- systeme betreiben
Pfk Polizei	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichter von Überfall- und Einbruchmeldeanlage siehe unter http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html
Pfk Polizei, Anhang 1	Projektierungs- und Installationshinweise http://www.polizei.bayern.de/content/5/6/2/9/anhang_1ema.pdf

Tipps für mehr Sicherheit finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html>

oder bei Ihrer örtlich zuständigen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle

Bayerisches Landeskriminalamt

Sachgebiet 513 - Prävention
Maillingerstraße 15, 80636 München
Postfach 190262, 80602 München
Telefon: 089/1212-0, Durchwahl: 089/1212-1513

Kriminalpolizeiinspektion Amberg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Luitpoldplatz 13, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: 09661/8744-0, Durchwahl: 09661/87 44-44
und
Kümmersbrucker Straße 1 a, 92224 Amberg
Telefon: 09621/890-0, Durchwahl: 09621/890-275

Kriminalpolizeiinspektion Ansbach

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Schlesierstraße 34, 91522 Ansbach
Telefon: 0981/9094-0, Durchwahl: 0981/9094-380

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle -K 7 -
Gögginger Straße 17, 86159 Augsburg
Telefon: 0821/323-0, Durchwahl: 0821/323-3737, -3731 -
3732

Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/857-0, Durchwahl: 06021/857-1830

Kriminalpolizeiinspektion Bamberg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Schildstraße 81, 96002 Bamberg
Telefon: 0951/9129-0, Durchwahl 0951/9129-408

Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Friedrichstraße 14, 95444 Bayreuth
Telefon: 0921/506-0, Durchwahl 0921/506-2500

Kriminalpolizeiinspektion Coburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Neustadter Straße 1, 96450 Coburg
Telefon: 09561/645-0, Durchwahl 09561/645-381

Kriminalpolizeiinspektion Dillingen

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Kasernplatz 6, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/56-0, Durchwahl 09071/56-370

Kriminalpolizeiinspektion Erding

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding
Telefon: 08122/968-0, Durchwahl 08122/968-444 oder -469

Kriminalpolizeiinspektion Erlangen

Kriminalpolizeiliche Prävention;
Schornbaumstraße 11, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/760-0, Durchwahl 09131/760-318 oder -380

Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Ganghoferstraße 42, 82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/612-0, Durchwahl 08141/612-397 oder -394

Kriminalpolizeiinspektion Fürth

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Kapellenstraße 10, 90762 Fürth
Durchwahl: 0911/75905-380 oder -381

Kriminalpolizeiinspektion Hof

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Kulmbacher Straße 101, 95030 Hof
Telefon: 09281/704-0, Durchwahl: 09281/704-490

Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt
Telefon: 0841/9343-0, Durchwahl 0841/9343-3330

Kriminalpolizeiinspektion Kempten

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Hirnbeinstraße 10, 87435 Kempten
Telefon: 0831/9909-0, Durchwahl: 0831/9909-1830

Kriminalpolizeiinspektion Landshut

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Neustadt 480, 84028 Landshut
Telefon: 0871/9252-0, Durchwahl: 0871/9252-2830

Kriminalpolizeiinspektion Memmingen

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Am Schanzmeister 2, 87700 Memmingen
Telefon: 08331/100-0, Durchwahl: 08331/100-217

Kriminalpolizeistation Miesbach

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Carl-Fohr-Straße 2, 83714 Miesbach
Durchwahl: 08025/299-225

Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Am Wasserturm 5, 84453 Mühldorf a. Inn
Telefon: 08631/3673-0, Durchwahl: 08631/3673-433

Kriminalfachdezernat 10 München

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, K 105
Bayerstraße 35-37, 80335 München
Telefon: 089/55172-0 oder 089/2910-3430 (Beratungstelefon)

Kriminalpolizeiinspektion Neu-Ulm

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Reuttier Straße 64, 89231 Neu-Ulm
Telefon: 0731/8013-0, Durchwahl: 0731/8013-289

Kriminalfachdezernat 3 Nürnberg

Kriminalpolizeiliche Prävention, Kommissariat 34
Dienstgebäude: Polizeiberatung Zeughaus
Pfannenschmiedsgasse 24, 90331 Nürnberg
Telefon: 0911/2112-0, Durchwahl: 0911/2112-5510

Kriminalpolizeiinspektion Passau

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Nibelungenstraße 17, 94032 Passau
Telefon: 0851/9511-0, Durchwahl: 0851/9511-313, -385

Kriminalpolizeiinspektion Regensburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Minoritenweg 1, 93047 Regensburg
Telefon: 0941/506-0, Durchwahl: 0941/506-2775 oder -2776

Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031/200-0, Durchwahl: 08031/200-3712

Kriminalpolizeiinspektion Schwabach

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Friedrich-Ebert-Straße 10, 91126 Schwabach
Telefon: 09122/927-0, Durchwahl: 09122/927-382

Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Mainberger Straße 14 a, 97422 Schweinfurt
Telefon: 09721/202-0, Durchwahl: 09721/202-1835 oder -
1836

Kriminalpolizeiinspektion Straubing

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Theresienplatz 50, 94315 Straubing
Telefon: 09421/868-0, Durchwahl: 09421/868-2222

Kriminalpolizeiinspektion Traunstein

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Eugen-Rosner-Straße 2, 83278 Traunstein
Telefon: 0861/9873-0, Durchwahl: 0861/9873-445

Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d.Opf.

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Regensburger Straße 52, 92637 Weiden i.d.Opf.
Telefon: 0961/401-0, Durchwahl: 0961/401-381

Kriminalpolizeiinspektion Weilheim

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Am Meisteranger 5, 82362 Weilheim
Telefon: 0881/640-0, Durchwahl: 0881/640-458

Kriminalpolizeiinspektion Würzburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Weißenburgstraße 2, 97082 Würzburg
Telefon: 0931/457-0, Durchwahl 0931/457-1830 bis -1832

Prävention für Bayern

kompetent

kostenlos

neutral

Notizen: